

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Am 12. Februar 2019 hat der Ministerrat den von neun Bundesministern und Bundesministerinnen eingebrachten Bericht zur „Task Force – Strafrecht“ beschlossen:

Dieser Bericht bezieht sich auf die im Regierungsprogramm 2017 – 2022 für das Strafrecht vorgesehenen Reformen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde im Innenministerium die „Task Force Strafrecht zum besseren Schutz von Frauen und Kindern“ eingerichtet, die unter Mitwirkung aller betroffenen Ressorts und unter Einbindung von Expertinnen und Experten aus der Praxis konkrete Maßnahmen für eine weitere Verbesserung sowie die Schaffung von Synergien in den Bereichen Strafrecht, Opferschutz und aktive Täterarbeit erarbeitete.

Die im Rahmen des Ministerratsvortrags beschlossene Punktation enthält ein breites Maßnahmenbündel gegen Gewalt an und zum Schutz von insbesondere Frauen und Kindern.

Durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sind unter anderem folgende Maßnahmen des Ministerratsbeschlusses umzusetzen:

Vereinheitlichung der Anzeige- und Meldepflichten für Mitarbeiter in Gesundheitsberufen

„Die unterschiedlichen und meist sehr allgemein formulierten Regelungen in diversen Berufsgesetzen zur Anzeige- und Meldepflichten lassen oft Interpretationsspielraum zu. Das führt in der Praxis zu Unsicherheiten bei der Umsetzung. Daher ist die Vereinheitlichung der Anzeige- und Meldepflichten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitsberufen wichtig.“

Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs werden klare, einheitliche und effektive Regelungen der Anzeigepflicht der betroffenen Berufsgruppen in den einzelnen Berufsgesetzen geschaffen.

Änderung des § 54 Ärztegesetz 1998 zur besseren Vernetzung involvierter Institutionen

„Ein rascher Datenaustausch zum Zwecke des Opferschutzes zwischen in Verfahren involvierten Institutionen – wie Jugendwohlfahrträger, Justiz, etc. – ist überaus wichtig und muss durch die Änderung des § 54 Ärztegesetz 1998 rechtlich möglich gemacht werden.“

Im Rahmen des vorliegenden Entwurfs wird die verbesserte Zusammenarbeit legislativ umgesetzt.

Möglichkeit der Änderung der Sozialversicherungsnummer nach Namensänderung

„Opfer von Gewalt im Namen der Ehre wollen oft ein neues Leben beginnen und sehen als einzigen Ausweg die Schaffung einer neuen Identität, um jeglichen Kontakt mit den Tätern und Täterinnen zu vermeiden. Die Änderung des Namens alleine ist oftmals nicht ausreichend, um nicht gefunden zu werden; vielmehr bedürfte es auch der Änderung der Sozialversicherungsnummer. Derzeit besteht keine gesetzliche Antragsmöglichkeit eine Änderung der Sozialversicherungsnummer zu beantragen. Eine solche Möglichkeit soll geschaffen werden.“

Ein besonderer Stellenwert kommt im Bereich des Opferschutzes der Bekämpfung der „Gewalt im Namen der Ehre“ zu. Dabei handelt es sich um Gewalt, die aus einer vermeintlich kulturellen oder religiösen Verpflichtung heraus verübt wird. Vor diesem Hintergrund soll es in Zukunft möglich sein, nach einer Namensänderung auch eine Änderung der Sozialversicherungsnummer zu erwirken.

Änderung des Verbrechensopfergesetzes

Im Verbrechenopfergesetz sollen vom Weissen Ring und dem Gewaltschutzzentrum im Rahmen der Task Force Strafrecht erhobene Forderungen umgesetzt werden. Dies betrifft eine Verlängerung der allgemeinen Antragsfrist um ein Jahr auf dann insgesamt drei Jahre, eine zusätzliche Antragsfrist für zum Tatzeitpunkt minderjährige Opfer hinsichtlich der Pauschalentschädigung für Schmerzengeld sowie einen Anspruch von Opfern von Einbruchsdiebstählen auf Krisenintervention und Psychotherapie.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützen sich die Änderungen auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 („Gesundheitswesen“) sowie auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“ und „Sozialentschädigungsrecht“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 bis 12 (Änderung des ÄrzteG 1998, des GuKG, des HebG, des KTG, des MTD-Gesetzes, des MABG, des MMHmG, des SanG, des ZÄG, des MuthG, des Psychologengesetzes 2013 und des Psychotherapiegesetzes):

Die derzeit geltenden berufsrechtlichen Verpflichtungen betreffend Anzeige- und Meldepflicht für Angehörige von Gesundheitsberufen sind teils aus rechtshistorischen Gründen, teils angesichts der unterschiedlichen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berufsausübungsmöglichkeiten der einzelnen Gesundheitsberufe derzeit sehr unterschiedlich bzw. gar nicht geregelt.

Bei der nunmehrigen Vereinheitlichung der Regelungen über Anzeigepflichten wird inhaltlich auf die bisherigen berufsrechtlichen Vorgaben abgestellt (vgl. insbesondere § 54 ÄrzteG 1998, § 7 GuKG). In diesem Sinne löst einerseits erst ein „begründeter“ Verdacht die Anzeigepflicht aus und unterliegen nur bestimmte Straftatbestände dieser Regelung:

Die der Anzeigepflicht unterliegenden Straftatbestände entsprechen dabei dem derzeitigen Geltungsbereich der gesundheitsberuflichen Anzeigepflicht, wobei im Sinne der Zielrichtung des Schutzes von insbesondere Frauen und Kindern auch der Straftatbestand der Vergewaltigung aufgenommen wird. Besondere berufsspezifische Anzeigepflichten, wie beispielsweise § 6 Abs. 5 Hebammengesetz (Unterschiebung eines Kindes), bleiben unberührt.

Im Hinblick auf den erhöhten Schutzbedarf auch wehrloser Volljähriger soll von der Anzeigepflicht auch der einschlägige Straftatbestand des § 92 StGB erfasst werden, da es sich bei diesen Taten zumeist um Dauerdelikte handelt, die im Rahmen der Berufsausübung im Pflege- und Betreuungsbereich für die dort tätigen Gesundheitsberufe eine entsprechende Handlungsverpflichtung auslösen sollen.

Wesentlich für Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung der Anzeigepflicht im Verhältnis zu den beruflichen Verpflichtungen nach den jeweiligen Berufsgesetzen sind in dieser Regelung normierten Ausnahmetatbestände:

Z 1 des Ausnahmetatbestands entspricht der derzeit in den einschlägigen Berufsregelungen normierten aus der konkreten beruflichen Tätigkeit resultierenden Befreiung von der Anzeigepflicht:

Da Fundament jeder effektiven Beratungs- oder Betreuungstätigkeit die Möglichkeit zur Sicherung und Wahrung der Vertraulichkeit ist, ist es erforderlich, eine Ausnahme von der Anzeigepflicht für jene Fälle vorzusehen, in denen die Anzeige eine Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Für die Beurteilung des Bestehens bzw. der Erforderlichkeit eines besonderen Vertrauensverhältnisses wird für den/die betroffene Berufsangehörige/n auf ihren konkreten Tätigkeitsbereich abzustellen sein. Dabei ist im Einzelfall zu beurteilen, ob eine Tätigkeit vorliegt, die das Bestehen bzw. den Aufbau eines besonderen persönlichen Vertrauensverhältnisses dergestalt voraussetzt, dass andernfalls beispielsweise die Inanspruchnahme der Leistung unterbliebe bzw. das Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis beendet würde. Letztlich wird nach Vornahme einer berufsspezifischen Interessenabwägung zu entscheiden sein, ob überwiegende Interessen für oder gegen eine Anzeige sprechen. Die Erforderlichkeit einer Anzeige wird im Einzelfall in erster Linie anhand fachlicher und weniger anhand juristischer Kriterien zu messen sein.

Klargestellt wird, dass sich die Inanspruchnahme dieses Ausnahmetatbestands je nach beruflicher Tätigkeit stark unterscheiden wird, so wird beispielsweise bei Gesundheitsberufen, bei denen das persönliche Vertrauensverhältnis unerlässliche Basis für eine zielführende und wirksame Behandlung ist, wie beispielsweise Psychotherapeuten/-innen, Gesundheitspsychologen/-innen, Klinische Psychologen/-innen und Musiktherapeuten/-innen, die Interessenabwägung eine andere sein als bei Berufen, bei denen das persönliche Vertrauensverhältnis zu den Patienten/-innen eine andere Bedeutung zukommt.

In Z 2 des Ausnahmetatbestands wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Anzeigepflicht nicht nur für freiberuflich tätige Berufsangehörige, sondern grundsätzlich auch für angestellte Berufsangehörige gelten soll. Da es für die Strafverfolgung nicht zielführend, sondern eher behindernd wäre, wenn regelmäßig mehrfache Anzeigen über dieselbe Straftat bei den Sicherheitsbehörden eingehen, soll bei Berufsausübung im Arbeitsverhältnis die Möglichkeit bestehen, dass die Verdachtslage des/der Berufsangehörigen zunächst im Dienstweg gemeldet wird und die formelle Anzeige dann durch den Dienstgeber an die Sicherheitsbehörde erfolgt. Eine verpflichtende Inanspruchnahme dieses Ausnahmetatbestands besteht allerdings nicht, insbesondere in jenen Fällen, in denen ein rasches Handeln durch den/die Berufsangehörige/n geboten ist und/oder eine Bereitschaft des Dienstgebers zur Anzeige nicht zu erwarten sind.

Eine weitere derzeit in § 54 Abs. 5 ÄrzteG 1998 normierte Ausnahmeregelung zur Wahrung des Kindeswohls wird in den anderen Berufsgesetzen nachgebildet:

Beim Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind, kann die Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt. Im Fall des Todes ist hingegen ausnahmslos Anzeige zu erstatten.

Auch bei Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung zur Wahrung des Kindeswohls ist aber jedenfalls dann Anzeige zu erstatten, wenn die ursprünglich bejahte Abstandnahme von der Anzeige zum Schutz des Wohls nicht mehr gegeben ist. Dies schließt eine gewisse Pflicht der Berufsangehörigen zur Beobachtung des weiteren Schicksals des Kindes oder Jugendlichen ein. Eine weitere Gefährdung des Wohls ist etwa dann nicht (mehr) anzunehmen, wenn ein Kind oder Jugendlicher bei Missbrauchsverdacht von jenem Umfeld ferngehalten werden kann, in dem sich die vermuteten Missbrauchshandlungen ereignen.

Die berufsrechtliche Anzeigepflicht ebenso wie die Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendwohlfahrt gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) werden ausdrücklich als Ausnahmetatbestände von der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht normiert.

§ 54 Abs. 2 Z 5 ÄrzteG 1998 setzt das Ziel der „besseren Vernetzung involvierter Institutionen“, das heißt mit anderen Ärzten und Ärztinnen sowie Krankenanstalten zur Erleichterung der Verifizierung oder Falsifizierung insbesondere eines Misshandlungs- sowie Missbrauchsverdachts, um. Durch die Normierung dieses Ausnahmetatbestands von der Verschwiegenheitspflicht soll ein ärztrechtlicher Beitrag geleistet werden, um unentdeckt bleibenden Fällen von insbesondere Kindesmisshandlungen bzw. Kindesmissbrauch entgegenwirken zu können. Daher erfolgt die tatbestandsmäßige Anknüpfung an die im § 54 Abs. 4 Z 2 ÄrzteG 1998 geregelten Sachverhalte, nämlich wenn sich für den Arzt/die Ärztin in Ausübung seines/ihres Berufes der Verdacht ergibt, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.

Die vorgeschlagene Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 54 Abs. 2 Z 5 erfasst jenen Arzt/jene Ärztin, der/die aufgrund eines Patientenkontakts eine Anfrage zur Abklärung an einen anderen Arzt/eine andere Ärztin oder eine (andere) Krankenanstalt richtet und damit aber die Grenzen der Verschwiegenheit etwaig überschreiten würde. Genauso sind die angefragten Ärzte/Ärztinnen oder Krankenanstalten, die eine Auskunft zu der Anfrage erteilen sollen, von ihrer Verschwiegenheitspflicht dafür befreit, sodass die erforderliche Kommunikation möglich wird. Klargestellt wird, dass vom Begriff Arzt/Ärztin alle Ärzte/Ärztinnen im Anwendungsbereich des ÄrzteG 1998, somit auch Schulärzte/Schulärztinnen, erfasst sind.

Um den Interessen des Kindes oder des Jugendlichen bestmöglich Rechnung tragen zu können, wird als zusätzliche Voraussetzung für die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht vorgesehen, dass die Offenbarung des Geheimnisses zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen erforderlich sein muss. Auch wenn dies im Regelfall zutreffen wird, soll dem Bedürfnis nach Geheimnisschutz im Einzelfall zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen Rechnung getragen werden können.

Zu Artikel 13 (Änderung des ASVG):

Opfer von Gewalt im Namen der Ehre wollen oft ein „neues Leben“ beginnen und sehen als einzigen Ausweg die Schaffung einer neuen Identität, um jeglichen Kontakt mit den Tätern zu vermeiden.

Die Änderung des Familiennamens allein ist oft nicht ausreichend, um den Tätern aus dem Weg zu gehen. Vielmehr bedürfte es zusätzlich einer Änderung der Sozialversicherungsnummer.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll es gesetzlich ermöglicht werden, an die betroffenen Personen auf Antrag eine neue Versicherungsnummer zu vergeben.

Zu Artikel 14 (Änderung des Verbrechensopfergesetzes)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 9 VOG):

Opfer von Einbruchsdiebstählen, auch wenn sie bei der Tat nicht anwesend waren, können nach den Erfahrungen des Weissen Ringes jahrelang traumatisiert sein und benötigen Hilfestellung. Opfern dieses grundsätzlichen Vermögensdeliktes mit psychischen Folgeschäden soll daher im Rahmen eines Sondertatbestandes – das VOG umfasst an sich nur vorsätzliche Gewaltdelikte – ein Anspruch auf die Leistungen der Krisenintervention und Psychotherapie im VOG wie allen anderen Verbrechensopfern eingeräumt werden. Die Neuregelung soll für Einbrüche in die eigene, regelmäßig bewohnte Wohnung gelten und auf die angeführten Hilfeleistungen beschränkt sein.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 3 VOG):

Die Ausschlussbestimmung des § 8 Abs. 3 VOG normiert, dass Personen von den Hilfeleistungen nach dem VOG insoweit ausgeschlossen sind, als sie aufgrund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können. Diese Regelung verlangt von dem das VOG vollziehenden Sozialministeriumservice eine Prüfung der ausländischen Rechtslage (wobei der Heimatstaat des Opfers oft keine Auslandstaten entschädigt) und eine Anrechnung ausländischer Leistungen auf die VOG Hilfeleistungen. Hinsichtlich der in Österreich geschädigten EU-Bürger sieht die Richtlinie 2004/80/EG des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten allerdings eine Zuständigkeit zur Entschädigung für den Tatortstaat vor (Artikel 2). Es soll daher klargestellt werden, dass die Hilfe für in Österreich geschädigte EU-Bürger nach dem VOG ohne Prüfung und Anrechnung ausländischer Leistungen gebührt.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 1 erster Satz VOG):

§ 10 Abs. 1 VOG regelt, dass die Leistungen im Rahmen des VOG nur von dem Monat an erbracht werden dürfen, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) bzw. nach dem Tod des Opfers (§ 1 Abs. 4) gestellt wird. Dies ermöglicht somit eine rückwirkende Zuerkennung der Leistung. Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Beim Ersatz der Bestattungskosten und der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld kommt eine Leistungszuerkennung nach Fristablauf nicht in Betracht. Auch wenn die Betroffenen über das VOG zu belehren sind (Belehrungspflicht durch die Sicherheitsbehörde, Strafgericht, Staatsanwaltschaft gemäß § 14 VOG), kommt es mitunter zu Härtefällen, insbesondere bei vulnerablen oder minderjährigen Opfern, wenn die zweijährige Antragsfrist knapp versäumt wird. Durch eine Verlängerung der allgemeinen Antragsfrist um ein Jahr auf dann drei Jahre sollen solche Härtefälle vermindert werden.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 1a VOG):

Gemäß § 10 Abs. 1 VOG ist die Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld bei sonstigem Ausschluss innerhalb von zwei Jahren nach der Tat zu beantragen. Im Rahmen der Task Force Strafrecht wurde aufgezeigt, dass Personen, die als Kinder oder Jugendliche Opfer einer Straftat wurden, oft sehr lange Zeit benötigen, um über das Geschehene hinwegzukommen. In dieser Zeit sind sie meist außer Stande, über das Erlebte zu sprechen oder gar Strafanzeige zu erstatten (wobei die Tat einerseits oft auch den Erziehungsberechtigten nicht bekannt ist bzw. andererseits diese mitunter auch in die Tat involviert sind). Oft werden solche Erlebnisse über Jahre verdrängt und tauchen manchmal erst wieder im Erwachsenenalter aus dem Unterbewusstsein auf. Diesem Umstand soll dadurch Rechnung getragen werden, dass bei Anträgen dieser Opfer auf die Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld die Antragsfrist zusätzlich auch zu einem späteren Zeitpunkt zu laufen beginnt – nämlich ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens. Eine Zuerkennung der Leistung soll in diesen Fällen dann erfolgen können, wenn aus den relevanten Strafunterlagen (z. B. Urteil, medizinisches Gutachten eines Amtssachverständigen) eindeutig das Vorliegen einer schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 1 StGB hervorgeht.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 22 VOG):

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Inkrafttretensregelungen und legt den zeitlichen Geltungsbereich fest.